

Berlin, Dienstag, Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Posten, für ganz Deutschland 9 Mk. ...

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeigen, Hotels- und Bäder-Anzeiger, ...

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile 50 Pf. ...

Telegraphische Adresse: Börsefronte.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstrasse Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt 1, Nr. 243.

Vom Tage.

Die Stadtverordneten von Dortmund wählten einstimmig den bisherigen zweiten Bürgermeister Dr. jur. Ernst Eichhoff zum Oberbürgermeister.

Bei dem Unglück auf der Fische Schamrock bei Saxe fanden drei Bergleute den Tod, neun wurden schwer und 44 leicht verletzt.

Wie aus London gemeldet wird, beabsichtigen der König und die Königin, nächsten Sonntag königlich Manurel und seiner Mutter in Wood Norton einen Besuch abzustatten.

Der Otkan auf Anaba richtete ungeheuren Schaden an. Viele Menschen sind umgekommen. Die See schwammte einen Hüllschuppen mit Waren im Werte von Hunderttausenden von Dollars fort.

Zur Frage eines obersten Kolonialgerichtshofes.

Die zunehmende Entwidlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete hat auch die Frage der damit im engsten Zusammenhange stehenden ...

Kolonien Recht sprechender Oberster Gerichtshof besonders in der Lage ist, den für das Verhältnis derselben zu dem Mutterlande so überaus wichtigen Zusammenhang auch auf dem Gebiete des Rechtslebens ...

Der Gesetzentwurf will den neuen Gerichtshof nicht nur für Sachen der Kolonialen, sondern zugleich auch der Konulargerichtsbarkeit stabilisieren. In den letzteren soll er vollständig an Stelle des Reichsgerichts treten, dessen Zuständigkeit nur im Falle des § 55 des Konulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April

1900 bleibt. (Bestimmung des zuständigen Gerichts in Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen, falls die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht feststeht.) Dagegen soll die nach dem Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 begründete Kompetenz des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerdestanz an und für sich noch bestehen bleiben, da die Einrichtung der kolonialen Obergerichte nur auf förmlichen Verordnungen beruht und die gänzliche Umarbeitung jenes Gesetzes zurzeit nicht erfolgen dürfte. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab, den neuen Gerichtshof grundsätzlich und für alle Schutzgebiete als Revisionsinstanz zu stabilisieren, bestimmt vielmehr, daß die dem Reichsgericht jetzt zustehende Tätigkeit durch kaiserliche Verordnung dem Kolonialgerichtshof für bestimmte Kolonien und in bestimmtem Umfange übertragen werden kann, sobald also dieser insoweit als Berufungs- und Beschwerdestanz an Stelle eines kolonialen Obergerichts treten würde. Ebenso bestimmt er, daß der neue Gerichtshof durch kaiserliche Verordnung als dritte Instanz (Revision und weitere Beschwerde) für bestimmte Schutzgebiete und in bestimmtem Umfange stabilisiert werden kann. Es ist klar, daß durch diese Vorschriften ein Widerspruch in das Gesetz gebracht würde, indem dem neuen Gerichtshof sowohl amts- als drittinstantige Befugnisse zuständen. Der Reichstag wird sich mit diesem Punkte besonders beschäftigen und einen Ausweg finden müssen. Ueber die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, insbesondere die Zusammensetzung des neuen Gerichtshofes, das Verfahren bei demselben u. a. in einem späteren Artikel.

Der Zustand der französischen Eisenbahnen.

Die in der letzten Zeit eingelaufenen Meldungen deuten mit großer Bestimmtheit darauf hin, daß der Ausstand in den letzten Tagen liegt. Schwere wird das kein sanftes Einwirken, sondern von heftigen konvulsischen Zuckungen begleitet sein. Wir haben in den nächsten Tagen wohl noch Erregte aller Art zu erwarten, die von den in ihren Hoffnungen betrogenen Ausständigen verächtet werden, und außerdem werden die Führer, die durch ihre frivole Agitation die Eisenbahnen schwer geschädigt haben, durch Ingerierung von möglich lärmenden Demonstrationen die Aufmerksamkeit von sich abzulenken suchen. Aber das ändert an der Tatsache nichts, daß die Kraft der Bewegung völlig gebrochen ist, ehe sie noch Gelegenheit hatte, ihre etwa vorhandenen Kräfte zu entfalten.

Paris, 17. Oktober. (C. T. C.) Briand hat dem Präsidenten Fallières mitgeteilt, daß der Verkehr auf der staatlichen Westbahn und auf der Nordbahn mehr und mehr zu normalen Verhältnissen zurückkehre. Was den Wiedereintritt der Angestellten anlangt, so sei eine große Besserung zu verzeichnen. Der Betrieb der elektrischen Anlagen sei wieder sichergestellt.

Paris, 17. Oktober. (C. T. C.) Nach Mitteilungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die Beförderung der Postwagen mit den Zügen der staatlichen Westbahn und der Nordbahn von heute ab gesichert. Die Regierung hat weitere scharfe militärische Maßnahmen ergriffen, um die Freiheit der Arbeit in Paris zu sichern. — Die Sabotage und die Beschädigung von Maschinen dauern an verschiedenen Orten fort, doch ist bisher kein Unglücksfall zu verzeichnen. — Wegen Vereinträchtigung der Arbeitsfreiheit sind heute vormittag mehrere Verhaftungen in den Provinzen vorgenommen worden. Dreitausend Ausständige verurtheilt, sich des Bahnhofs von Viziers zu bemächtigen; sie wurden jedoch von der Polizei zurückgetrieben.

Paris, 17. Oktober. (C. T. C.) Bei Firmung an der Loire wurde auf einer Eisenbahnbrücke eine Bombe, durch welche diese Brücke gesprengt werden sollte, gefunden. In derselben Gegend sind zahlreich Telegraphenbrände geschnitten worden. Eine Lokomotive lief gegen einen riesigen Stein, der auf die Schienen ge-